

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetriebes der Stadtwerke Parchim GmbH (nachfolgend **Netzbetrieb** genannt)
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“

[\(Niederspannungsanschlussverordnung \(NAV\) vom 01.11.2006](#)

I. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf die **netzanschlussrelevanten** Festlegungen der NAV vom 01.11.2006.

II. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetrieb zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetrieb kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetriebes sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetrieb die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetriebes veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Für Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die im Preisblatt hierzu veröffentlichten Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.
5. Bei Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetrieb die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
7. Der Netzbetrieb ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
8. Zeitlich befristete Anschlüsse (z.B. Baustrom) sind nach maximal 2 Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln bzw. zurückzubauen.

II. Baukostenzuschuss (BKZ)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 Prozent der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetrieb einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erheblich erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 Prozent gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Bis zum 30.06.2007 gelten für die Baukostenzuschussregelung des Netzbetriebes die Übergangsregelungen nach Maßgabe des §29 Abs. 3 NAV.

III. Vorauszahlung und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach II. Ziffer 3. und 4. und/oder III. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetrieb angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetrieb auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetrieb zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetrieb die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetriebes veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetriebes veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

VIII. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Parchim GmbH behalten sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages.